

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde Ostrau

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 und der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 19.12.1997 (Sächs. GVBl. S. 19), mit Änderungsbeschluss vom 15.12.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ostrau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amtsblatt „Jahnataler Echo“ der Gemeinde Ostrau.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Gemeindeverwaltung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und im Amtsblatt „Jahnataler Echo“ der Gemeinde Ostrau.
- (2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von einer Woche.
- (3) Der Tag der Verkündung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung einer Satzung oder Rechtsverordnung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich und ein sofortiges Inkrafttreten den Umständen nach dringend geboten, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Art und Weise erfolgen. Die Art und Weise der Veröffentlichung muß geeignet sein, den Inhalt der Satzung oder Rechtsverordnung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung in der Fassung vom 28.10.1993, deren Änderung vom 07.04.1994 sowie die Satzung über die Erstreckung der Bekanntmachungssatzung vom 20.01.1999 außer Kraft.

Ostrau, den 05.01.2005

G. Reibig
Bürgermeisterin